

AUS DEM INHALT

- Geschenke an Geschäftsfreunde
- Pensionsrückstellungen
- Einführung des elektronischen Entgeltnachweises

STEUERTERMINE DEZEMBER 2009

10.12.09 **Lohnsteuer und Kirchensteuer (mtl.)
Umsatzsteuer (mtl.)
Einkommensteuer und Kirchensteuer
Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag**

28.12.09 **Sozialversicherung**

Bei Barzahlungen müssen die Zahlungsmittel spätestens am Tag der Fälligkeit der Steuerschuld beim Finanzamt eingegangen sein. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben. Bei Zahlungen durch Banküberweisung oder durch Einzugsermächtigung bleibt eine Schonfrist (14.12.2009) erhalten. Bei der Sozialversicherung gibt es keine Schonfrist.

■ Aufwendungen für ein Erststudium

Aufwendungen für ein sog. Erststudium nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen werden. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen den als Werbungskosten abziehbaren Kosten einer Fortbildung in einem bereits ausgeübten Beruf und den als Sonderausgaben begrenzt abziehbaren Kosten einer Ausbildung zu einem künftigen Beruf. Fortbildungskosten (Werbungskosten) sind nur Ausgaben, die ein Steuerpflichtiger tätigt, um in dem ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden.

Besteht ein hinreichend konkreter Zusammenhang der Erststudiums-Aufwendungen mit späteren Einnahmen aus der angestrebten Tätigkeit, sind diese Aufwendungen Werbungskosten (Bundesfinanzhof, Urteil vom 18. Juni 2009, VI R 14/07).

■ Aufwendungen für Freizeitsport keine Werbungskosten

Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit sind Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind. Nicht abziehbar sind Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit erfolgen. Auch sog. gemischte Aufwendungen, die sowohl der allgemeinen Lebensführung als auch dem Beruf dienen, sind keine Werbungskosten. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die berufliche Veranlassung bei weitem überwiegt und das Hineinspielen der allgemeinen Lebensführung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes kann eine Aufteilung in Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen für die Lebensführung nur erfolgen, wenn objek-

tive Merkmale und Unterlagen eine zutreffende und leicht nachprüfbare Trennung ermöglichen und außerdem der berufliche Nutzungsanteil nicht von untergeordneter Bedeutung ist. Fehlt es an einem solchen konkreten Aufteilungsmaßstab, kommt eine hilfsweise Schätzung des beruflichen Teils und der Aufwendungen für die Lebensführung nicht in Betracht.

Grundsätzlich gehört die Ausübung von Sport zum Bereich der privaten Lebensführung, denn durch die sportliche Betätigung wird allgemein und unabhängig von der Ausübung eines bestimmten Berufs die körperliche Leistungsfähigkeit gefördert. Nach diesen Grundsätzen können Aufwendungen für eine sportliche Betätigung nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn feststeht, dass die sportliche Betätigung nahezu ausschließlich beruflich veranlasst ist (Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 19. Juni 2009, 5 K 2517/07, rechtskräftig).

■ Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Für den Abzug der Geschenkaufwendungen als Betriebsausgaben sind folgende Punkte zu beachten:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 Euro netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z.B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 Euro betragen.
- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen empfiehlt es sich, eine gesonderte Liste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks zu fertigen.
- Die Geschenkaufwendungen müssen in der Buchführung auf ein besonderes Konto gebucht werden, getrennt von allen anderen Konten.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 Euro oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Beispiel: Ein Geschäftsmann schenkt im März 2009 einem guten Kunden einen Taschenrechner (Einkaufspreis 30 Euro zuzüglich Umsatzsteuer). Kurz vor Weihnachten schenkt er ihm einen Wecker zu 50 Euro (Netto). Die Aufwendungen in Höhe von 80 Euro sind in vollem Umfang nicht abzugsfähig. Die auf die Geschenkaufwendungen entfallende Vorsteuer darf bei der Umsatzsteuer-Erklärung nicht angesetzt werden. Diese Beträge dürfen den Gewinn nicht mindern.

Gegenstand eines Geschenks können Sachen und sonstige geldwerte Vorteile sein.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das gesonderte Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. Für solche Aufwendungen ist ein weiteres separates Konto in der Buchführung einzurichten.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30% zu leisten. Diese Pauschalierung ist nicht möglich bei z.B. einer Einzelzuwendung von mehr als 10.000 Euro. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. Bei der Pauschalierung sind noch weitere be-

sondere Vorschriften zu beachten. So muss der Unternehmer den Zuwendungsempfänger darüber informieren, dass er die Pauschalierung vorgenommen hat.

Hinweis: Für Geschenke an eigene Arbeitnehmer gelten andere Vorschriften.

■ Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Dazu gehören auch Zuwendungen in Geld oder geldwerte Vorteile (z.B. Sachbezüge). Eine Ausnahme besteht bei Aufmerksamkeiten bis zu 40 Euro und für Zuwendungen, die im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Solche Zuwendungen sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Ein solches ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse besteht z.B. regelmäßig an üblichen (herkömmlichen) Betriebsveranstaltungen, mit denen der Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und damit das Betriebsklima gefördert wird.

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 Euro inklusive Umsatzsteuer betragen. Der Betrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer ist eine Freigrenze. Überschreiten die Aufwendungen diesen Betrag, sind die gesamten Aufwendungen steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann allerdings den steuerpflichtigen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Bei der Ermittlung des Betrages sind alle Kosten einschließlich der Aufwendungen für den äußeren Rahmen zu summieren und durch die Anzahl der Teilnehmer zu teilen. Soweit Angehörige von Arbeitnehmern teilnehmen, ist der so ermittelte Pro-Kopf-Betrag des Angehörigen dem Arbeitnehmer selbst zuzurechnen. Beispiel: An einer Betriebsveranstaltung nehmen 100 Arbeitnehmer ohne Angehörige und 20 Arbeitnehmer mit Angehörigen teil. Die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltung betragen 75 Euro pro Person.

Für diejenigen Arbeitnehmer, die mit Begleitung teilnehmen, betragen die Zuwendungen mehr als 110 Euro (75 Euro für den Arbeitnehmer und 75 Euro für den Angehörigen, also insgesamt 150 Euro). Nur für die Arbeitnehmer ohne Begleitung sind die Zuwendungen steuerfrei, da sie unter 110 Euro liegen.

Zu beachten ist, dass maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden dürfen. Es kommt nicht auf die Dauer der Veranstaltung an. Die Veranstaltung kann sich auch über zwei Tage mit Übernachtung hinziehen.

Bei den am Ende des Jahres üblichen Weihnachtsfeiern ist noch folgendes zu beachten:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 Euro inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 Euro inklusive Umsatzsteuer sind steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die aufgewendeten Beträge können vom Arbeitgeber mit 25% pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

■ Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen sind ohne „künftige“ gewinnabhängige Bezüge zu berechnen

Eine Pensionsrückstellung darf nur unter folgenden Voraussetzungen gebildet werden:

- Der Pensionsberechtigte muss einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen haben.
- Die Pensionszusage darf keinen schädlichen Vorbehalt enthalten.
- Der Pensionsberechtigte muss das 28. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Pensionszusage muss schriftlich erteilt werden.
- Sie darf keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsehen.
- Die Pensionszusage muss angemessen sein.

Eine Versorgungszusage an einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH muss in Hinblick auf ihre Angemessenheit einer Fremdvergleichsprüfung unterzogen werden. Unabhängig davon stellt sich noch das Problem der sog. Überversorgung, also einer im Verhältnis zu den Aktivbezügen überhöhten Versorgung. Eine Überversorgung ist der Höhe nach regelmäßig anzunehmen, wenn die zugesagten Pensionsleistungen zusammen mit evtl. zu erwartenden Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Leistungen aus einer Direktversicherung 75% der letzten steuerlich anzuerkennenden Aktivbezüge übersteigen.

Das Hessische Finanzgericht hatte zu klären, ob variable Vergütungsbestandteile, wie z.B. eine Gewinnantieme, bei der Pensionsrückstellung zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich ist durch das Jahressteuergesetz 1997 geklärt, dass für Wirtschaftsjahre, die nach dem 29. November 1996 enden, die Berücksichtigung gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile nicht mehr zulässig ist.

Das Finanzgericht entschied, dass eine Pensionsrückstellung auf der Basis der gezahlten Bruttogehälter ohne künftige Gewinnantienemen zu berechnen sind. Als künftige gewinnabhängige Bezüge, die bei der Berechnung der Pensionsrückstellung nicht berücksichtigt werden dürfen, sind nach diesem Urteil solche Gewinnantienemen anzusehen, die nach Erteilung der Pensionszusage entstehen.

Hinweis: Eine Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist mit erheblichen Risiken hinsichtlich verdeckter Gewinnausschüttungen verbunden. Um eine steuerliche Anerkennung zu gewährleisten, ist daher eine eingehende Prüfung der Zusage erforderlich (Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 18. Februar 2009, 4 K 1243/07, Revision eingelegt).

■ Umsatzsteuer – Ort der sonstigen Leistung ab 1. Januar 2010

Ob eine sonstige Leistung im Inland umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht, entscheidet sich nach der Bestimmung des Ortes der sonstigen Leistung. Ab 1. Januar 2010 ist bei allen sonstigen Leistungen für die Ortsbestimmung vorab zu entscheiden, ob der Leistungsempfänger Unternehmer ist oder nicht.

- Sonstige Leistungen an Unternehmer

Ab 1. Januar 2010 werden sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an einen anderen Unternehmer erbringt, grundsätzlich dort besteuert, wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt (sog. Empfängerortprinzip). Diese neue Grundregel gilt für alle sonstigen Leistungen, die an Unternehmer erbracht werden. Der Unternehmer kann davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist, wenn der Leistungsempfänger über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt und diese verwendet. Dies gilt auch für nicht unternehmerisch tätige juristische Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt wurde. Sofern eine sonstige Leistung an eine Betriebsstätte des Leistungsempfängers erbracht wird, ist dieser Ort maßgebend. Von dieser Grundregel gibt es fünf Ausnahmen:

- Bei Umsätzen in Zusammenhang mit einem Grundstück kommt es auf den Ort des Grundstücks an.
 - Bei grenzüberschreitenden Personenbeförderungen ist in der Regel eine Aufteilung auf einen inländischen und ausländischen Teil vorzunehmen.
 - Bei kurzfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln (bis zu 30 Tagen, bei Wasserfahrzeugen bis zu 90 Tagen) ist der Ort maßgeblich, an dem das Beförderungsmittel dem Mieter zur Verfügung gestellt wird.
 - Der Ort der tatsächlichen Erbringung der Leistung ist maßgebend bei der Abgabe von Speisen und Getränken. Ausgenommen davon ist die Abgabe in einem Beförderungsmittel.
 - Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen sowie Messeleistungen einschließlich der jeweiligen Veranstalterleistungen sowie die damit zusammenhängenden, für die Ausübung der Leistungen unerlässlichen Tätigkeiten: Der Ort der tatsächlichen Leistungserbringung ist maßgebend.
 - Sonstige Leistungen an Nichtunternehmer
- Sonstige Leistungen, die ein Unternehmer an einen Nichtunternehmer, d.h. in der Regel an eine Privatperson ausführt, sind auch ab 1. Januar 2010 grundsätzlich an dem Ort steuerbar, an

dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt (Sitzortprinzip).

Die fünf Ausnahmeregelungen, die zuvor beschrieben wurden, sind auch hier zu beachten.

Zusätzliche Ausnahmen: Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, Vermittlungsleistungen, Katalogleistungen sowie die langfristige Vermietung von Beförderungsmitteln und Güterbeförderungen. Hier ist der Ort des Leistungsempfängers maßgeblich.

Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums klärt einige Zweifelsfragen. Die neuen Vorschriften sind kompliziert, es ist fachkundiger Rat einzuholen.

■ **Kein Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen**

Eine mit dem Steuersenkungsgesetz eingeführte und seit 2002 anwendbare Vorschrift eröffnet den Außenprüfungsdiensten der Steuerverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und diese maschinell auszuwerten.

Nach dem Gesetz besteht das Einsichtsrecht nur im Umfang der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass nur solche Unterlagen aufzubewahren sind, die zum Verständnis und zur Überprüfung gesetzlich geforderter Aufzeichnungen erforderlich sind. Diese gesetzlichen Aufzeichnungs- und in der Folge entsprechende Aufbewahrungspflichten treffen auch sog. Einnahmen-Überschuss-Rechner.

Geordnet aufzubewahren sind folgende Unterlagen:

1. Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstige Organisationsunterlagen,
2. die empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefe,
3. die Wiedergabe der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe,
4. Buchungsbelege,
5. sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Führt der Steuerpflichtige Aufzeichnungen, zu denen er gesetzlich nicht verpflichtet ist, so sind die Aufzeichnungen dann nicht für die Besteuerung von Bedeutung, wenn sie der Besteuerung nicht zu Grunde zu legen sind.

Der sachliche Umfang der Aufbewahrungspflicht ist nach diesem Urteil des Bundesfinanzhofes grundsätzlich abhängig vom Bestehen und vom Umfang einer gesetzlichen Aufzeichnungspflicht. Das Finanzamt kann also den Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen nicht verlangen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 24. Juni 2009, VIII R 80/06).

■ **Veräußerungsfreibetrag**

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören u.a. auch Gewinne, die bei der Veräußerung des Gewerbebetriebs erzielt werden.

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Freibetrag übersteigt. Der Freibetrag beträgt 45.000 Euro. Er ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt. Der Freibetrag wird dem Steuerpflichtigen nur einmal gewährt. Das bedeutet, dass der Freibetrag dem Steuerpflichtigen nur einmal im Leben zugute kommt, allerdings stets in voller Höhe. Es kommt nicht darauf an, ob der Steuerpflichtige einen ganzen Gewerbebetrieb, einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil veräußert.

Dieser Freibetrag wird personenbezogen gewährt. Er steht dem Steuerpflichtigen für alle Gewinneinkunftsarten nur einmal zu (Bundesfinanzhof, Urteil vom 21. Juli 2009, X R 2/09).

■ **Aufsichtsrats-tätigkeit**

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist steuerfrei,

wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagensatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Aufsichtsrats-tätigkeit für eine Volksbank keine ehrenamtliche Tätigkeit ist und folglich nicht von der Umsatzsteuer befreit ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 20. August 2009, V R 32/08).

■ **Einführung des elektronischen Entgeltnachweises**

Ab 1. Januar 2010 müssen Arbeitgeber monatlich die Einkommens- und Beschäftigungsdaten der beschäftigten Arbeitnehmer an eine zentrale Speicherstelle (ZSS) senden.

Folgende Daten sind elektronisch zu übermitteln:

- Die Versicherungsnummer sowie Name, Geburtsdatum und Anschrift des Arbeitnehmers,
- das Einkommen sowie der Zeitraum, in dem es erzielt wurde, ggf. die Beitragsgruppe oder die Art des Einkommens,
- der Name und die Anschrift des Arbeitgebers sowie dessen Betriebsnummer.

■ **Betriebsaufgabe/Betriebsunterbrechung**

Stellt ein Unternehmer seine gewerbliche Tätigkeit ein, so liegt darin nicht notwendigerweise eine Betriebsaufgabe mit der Folge der Versteuerung der stillen Reserven. Die Einstellung kann auch nur als Betriebsunterbrechung zu beurteilen sein, die den Fortbestand des Betriebs unberührt lässt. Die Betriebsunterbrechung kann darin bestehen, dass der Betriebsinhaber die gewerbliche Tätigkeit ruhen lässt oder darin, dass er die wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet. Gibt der Unternehmer keine Aufgabenerklärung ab, ist davon auszugehen, dass er beabsichtigt, den unterbrochenen Betrieb künftig wieder aufzunehmen, sofern die zurückbehaltenen Wirtschaftsgüter die Wiederaufnahme ermöglichen (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 7. April 2009, III B 54/07).

■ **Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung**

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige sich endgültig entschlossen hat, daraus durch Vermieten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen und diese Entscheidung später nicht wieder aufgegeben hat. Der endgültige Entschluss zu vermieten – die Einkünfteerzielungsabsicht – ist eine innere Tatsache, die wie alle sich in der Vorstellung von Menschen abspielenden Vorgänge nur anhand äußerlicher Merkmale beurteilt werden kann. Daher muss sich der endgültige Entschluss des Steuerpflichtigen zur Vermietung anhand objektiver Umstände belegen lassen. Derartige Umstände, aus denen sich der endgültige Entschluss zu vermieten ergibt, sind zum einen ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen des Steuerpflichtigen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 12. Mai 2009 – IX R 18/08).

■ **Kein Kindergeld für geduldete Ausländer**

Für Kinder hat Anspruch auf Kindergeld, wer

- im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer erhält Kindergeld nur, wenn er

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat,
- eine bestimmte Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Ausländer, deren Aufenthalt lediglich geduldet ist, haben auch nach der Neuregelung der Kindergeldberechtigung von Ausländern keinen Anspruch auf Kindergeld. Der Bundesfinanzhof hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Bundesfinanzhof, Urteil vom 28. Mai 2009, III R 43/07).

■ Instandsetzungsaufwendungen in der Selbstnutzungsphase

Aufwendungen für Instandsetzungsarbeiten an einer Wohnung, die der Steuerpflichtige während der Zeit der Selbstnutzung durchführt, sind grundsätzlich nicht als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit Blick auf eine nach der Eigennutzung geplante Vermietung abziehbar (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 3. Juli 2009, IX B 19/09).

■ Trinkgelder

Trinkgelder sind steuerfrei, wenn sie anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsgrund auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist.

Dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend ist Trinkgeld eine dem dienstleistenden Arbeitnehmer vom Kunden oder Gast gewährte zusätzliche Vergütung. Es handelt sich um eine freiwillige und typischerweise persönliche Zuwendung an den Bedienten als eine Art honorierende Anerkennung seiner dem Leistenden gegenüber erwiesenen Mühewaltung in der Form eines kleineren Geldgeschenks.

Vergütungen, die ein angestellter Arzt aus einem Chefarzt-Pool erhält, sind nicht als Trinkgeld steuerfrei (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 3. Februar 2009, 6 K 2319/07, rechtskräftig).

■ Rechtsanwaltskosten bei erfolgreichem Einspruch

Hilft das Finanzamt dem Einspruch gegen einen Steuerbescheid, d.h. außerhalb eines Klageverfahrens ab, so hat der erfolgreiche Einspruchsführer keinen Anspruch auf Erstattung der ihm durch die Beauftragung eines Rechtsanwaltes entstandenen Kosten (Finanzgericht München, Urteil vom 30. April 2009, 15 K 23/09, Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt).

■ Haushaltsnahe Dienstleistungen

Für die Inanspruchnahme bestimmter haushaltsnaher Dienstleistungen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer. Auf Antrag werden 20%, höchstens 4.000 Euro, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen für haushaltsnahe Dienstleistungen pro Jahr berücksichtigt. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin Kosten für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind.

Zu den üblichen haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch die Mitglieder des Privathaushaltes erledigt werden. Sie müssen durch einen selbstständig tätigen Dienstleister verrichtet werden, wie z.B. Reinigen der Wohnung durch eine Gebäudereinigungsfirma, Umzugsdienstleistungen durch ein Umzugsunternehmen, Gartenpflege durch eine Gärtnerei.

Aufwendungen für personenbezogene Dienstleistungen sind grundsätzlich nicht begünstigt (z.B. Aufwendungen für Friseur, Kosmetiker). Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn diese Leistungen im Haushalt erbracht werden.

Die monatlichen Grundgebühren für den Anschluss an eine außerhalb des Grundstücks untergebrachte Notrufzentrale stellen keine Aufwendungen für eine „haushaltsnahe“ Dienstleistung dar (Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 20. Januar 2009, 3 K 245/08, rechtskräftig).

■ Fahrtenbuch

Eine mittels eines Computerprogramms (Excel) erzeugte Datei, an deren bereits eingegebenem Datenbestand zu einem späteren Zeitpunkt noch Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert wird, genügt nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 1. Dezember 2008, 13 K 2874/07, rechtskräftig).

■ Erstattung von Sonderausgaben

Sonderausgaben dürfen nur dann bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen werden, wenn der Steuerpflichtige tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet ist.

Werden gezahlte Sonderausgaben in einem späteren Veranlagungszeitraum an den Steuerpflichtigen erstattet, ist der Erstattungsbetrag aus Gründen der Praktikabilität im Erstattungsjahr mit gleichartigen Sonderausgaben zu verrechnen mit der Folge, dass die abziehbaren Sonderausgaben des Erstattungsjahres entsprechend gemindert werden.

Ist im Jahr der Erstattung der Sonderausgaben an den Steuerpflichtigen ein Ausgleich mit gleichartigen Aufwendungen nicht oder nicht in voller Höhe möglich, so ist der Sonderausgabenabzug des Jahres der Verausgabung insoweit um die nachträgliche Erstattung zu mindern. Ein bereits bestandskräftiger Bescheid kann geändert werden.

■ Pflegekindschaftsverhältnis

Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen z.B., wenn der Steuerpflichtige ein Kind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege oder im Rahmen von Eingliederungshilfe in seinen Haushalt aufnimmt, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist. Hieran fehlt es, wenn ein Kind von vornherein nur für eine begrenzte Zeit im Haushalt des Steuerpflichtigen Aufnahme findet. Kinder, die mit dem Ziel der Annahme vom Steuerpflichtigen in Pflege genommen werden, sind regelmäßige Pflegekinder.

Voraussetzung für ein Pflegekindschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen ist, dass das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht, d.h. die familiären Bindungen zu diesen auf Dauer aufgegeben sind. Gelegentliche Besuchskontakte allein stehen dem nicht entgegen.

aktuelle ARBEITNEHMERINFORMATION

■ Tätigkeitsstätte beim Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte

Aufwendungen des Arbeitnehmers für Wege zwischen Wohnung und (regelmäßiger) Arbeitsstätte sind mit der Entfernungspauschale als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Regelmäßige Arbeitsstätte ist jede feste dauerhafte betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, der der Arbeitnehmer zugeordnet ist und die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit, d.h. fortdauernd und immer wieder aufsucht. Dies ist regelmäßig der Betrieb des Arbeitgebers oder ein Zweigbetrieb.

Die betriebliche Einrichtung eines Kunden des Arbeitgebers ist keine regelmäßige Arbeitsstätte im Sinne dieser Vorschrift. Eine regelmäßige Arbeitsstätte liegt auch dann nicht vor, wenn ein Arbeitnehmer bei einem Kunden des Arbeitgebers längerfristig eingesetzt ist (Bundesfinanzhof, Urteil vom 9. Juli 2009, VI R 21/08).